

Aktenzeichen: 3 AZR 42/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 26. Januar 1982

Az. 3 AZR 42/81

I. Arbeitsgericht Detmold

Urteile vom 8. Juli 1980

Az. 2 Ca 328/80 und 2 Ca 330/80

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 4. Dezember 1980

Az. 9 Sa 997/80

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Verfassungswidrigkeit des Hausarbeitstagsgesetzes NRW

Gesetz: HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen § 1; GG Art. 3 Abs. 2, 125 Nr. 2; BVerfGG §§ 31, 95

Leitsätze:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht erkannt hat, daß das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1948 teilweise gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstößt, können weder Männer noch alleinstehende Frauen aus diesem Gesetz Rechte ableiten. Der Gesetzgeber muß eine Neuregelung schaffen, die die Gleichberechtigung von Männern und Frauen wahrt, und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern auch für bereits bestehende Streitfälle. Entsprechende Prozesse sind auszusetzen, bis die erforderliche Neuregelung vorliegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 42/81

9 Sa 997/80 Hamm

Verkündet
am 26. Januar 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hoppe und Schoden beschlossen:

Der Rechtsstreit wird ausgesetzt bis zur Neuregelung des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die beiden Klägerinnen sind bei den beklagten Kliniken seit dem 1. Juli 1979 als Krankenschwestern beschäftigt. Sie sind beide alleinstehend und führen einen eigenen Hausstand ohne fremde Hilfe. Die Klägerin zu 1) hat ein minderjähriges Kind zu versorgen. Im April 1980 stellte sie ihre Tätigkeit mit Rücksicht auf die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ein.

Am 22. August 1979 beantragten die Klägerinnen schriftlich die Gewährung eines monatlichen Hausarbeitstages. Die Beklagte lehnte die Anträge ab.

Die Klägerinnen haben beantragt

festzustellen, daß ihnen die Hausarbeitstage für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis zum April 1980, der Klägerin zu 2) bis einschließlich Juni 1980, abzugelten seien und ihnen ab dem 1. Juli 1980 monatlich ein Hausarbeitstag zu gewähren sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, die Voraussetzungen des § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen seien nicht erfüllt, weil die Klägerinnen regelmäßig einen Wochenarbeitstag von der Arbeit freigestellt seien und nur an jedem fünften Wochenende arbeiten müßten. Vor allem aber könnten die Klägerinnen deshalb keinen Hausarbeitstag beanspruchen, weil das maßgebende Gesetz vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei.

In den Vorinstanzen hatten die Klagen im wesentlichen Erfolg. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. November 1979 so verstanden, daß zwar die Benachteiligung alleinstehender Männer mit eigenem Hausstand verfassungswidrig sei, die Ansprüche der Frauen jedoch nicht angetastet werden sollten. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

II. Das Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen ist in der jetzigen Form für alleinstehende Männer und Frauen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht anwendbar. Die Rechtslage bedarf insoweit der Klärung durch den Gesetzgeber. Deshalb muß der Senat wie alle anderen Gerichte, die mit entsprechenden Ansprüchen befaßt sind, das Verfahren aussetzen.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 13. November 1979 (BVerfGE 52, 369 = AP Nr. 28 zu § 1 HausarbeitsG Nordrh.-Westfalen) entschieden (BVerfGE 52, 369 [370]):

"§ 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 6) ist mit Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit der Hausarbeitstag weiblichen, aber nicht männlichen alleinstehenden Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand gewährt wird."

Die Entscheidung erging aufgrund einer Verfassungsbeschwerde, die sich unmittelbar gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Köln richtete. Dieses Urteil wurde aufgehoben und die Sache mit dem Hinweis an das Arbeitsgericht zurückverwiesen, das Verfahren sei auszusetzen, um dem damaligen Beschwerdeführer die Chance offenzuhalten, an einer möglichen Begünstigung durch eine Neuregelung teilzunehmen. Aus den Gründen des Beschlusses (zu B III) geht hervor, daß das Bundesverfassungsgericht von einer Nichtigerkklärung deshalb abgesehen hat, weil dem Gesetzgeber verschiedene Wege offenstehen, die von der Verfassung geforderte Gleichberechtigung der Geschlechter zu wahren.

Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so verstanden, als ob nur ein unbefristeter Auftrag an den Gesetzgeber vorläge und die bestehende Rechtslage zunächst unberührt geblieben sei. Das ist jedoch nicht richtig. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit hat gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG ebenso Gesetzeskraft wie die Nichtigerkklärung. Das verfassungswidrige Gesetz wird zwar nicht aus der Rechtsordnung getilgt, sondern bleibt formell bestehen, die Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung führt jedoch dazu, daß das verfassungswidrige Gesetz von keiner Be-



hörde und keinem Gericht angewandt werden darf. Selbst im privaten Rechtsverkehr kann sich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG niemand auf eine Regelung berufen, die durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist (BVerfGE 37, 217 [261]; 55, 100 [110 f.]; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 78 Rdnr. 33 und § 95 Rdnr. 42; Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 93 Rdnr. 41). Zum Handeln aufgerufen ist allein der Gesetzgeber. Er muß im Rahmen seines Gestaltungsermessens eine Neuregelung schaffen, die mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist. Diese Neuregelung darf sich nicht auf die Zukunft beschränken. Vielmehr ist für alle Streitfälle, die nach Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auftreten können, durch den Gesetzgeber klarzustellen, wie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleistet werden soll (vgl. BVerfGE 55, 100 [110 ff.]).

Daraus folgt, daß sich zur Zeit nicht absehen läßt, wie die Ansprüche auf Gewährung von Hausarbeitstagen zu beurteilen sind, die Männer und alleinstehende Frauen seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheben oder weiterverfolgen. Die angerufenen Gerichte müssen durch eine Aussetzung der Prozesse sicherstellen, daß keiner Seite Ansprüche oder Einreden abgeschnitten werden. Ob auch die Begünstigung verheirateter Frauen gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen (BVerfGE 52, 369 [378] = AP Nr. 28 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen [zu B II 2 b der Gründe]); der vorliegende Fall gibt auch dem Senat keine Veranlassung, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

2. Die Klägerinnen haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vortragen lassen, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hausarbeitstagesgesetz von Nordrhein-Westfalen sei ihre Rechtsstellung nicht berührt worden. Der Erfolg der Verfassungsbeschwerde eines Mannes dürfe nicht dazu führen, daß Frauen die bisher bestehende Vergünstigung entzogen werde. Das ist jedoch nicht überzeugend.



- 5 -

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß über das Schicksal des Anspruchs auf Gewährung eines Hausarbeitstages zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich verlangt, daß alleinstehende Männer und Frauen gleichbehandelt werden. In welcher Form diese Gleichstellung erreicht werden soll, muß der Gesetzgeber entscheiden (und zwar nach Art. 125 Nr. 2 GG der Gesetzgeber des Bundes, BAG 1, 60 = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG). Dabei ist allerdings die Rechtsstellung der Frauen nicht unabänderlich. Das ergibt sich schon aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG darin liegt, daß der Hausarbeitstag alleinstehenden Frauen gewährt wird, alleinstehenden Männern jedoch nicht. Diese Verknüpfung folgt aus der Natur der Sache. Die Besserstellung der einen ist die Schlechterstellung der anderen Seite. Art. 3 Abs. 2 GG verlangt nur, daß zwischen Männern und Frauen nicht unterschieden werden darf; wie die geforderte Gleichstellung zu erreichen ist, durch Erweiterung der Rechte der Männer oder durch Schmälerung der Rechte der Frauen, ist Art. 3 Abs. 2 GG nicht zu entnehmen.

Den Klägerinnen ist zuzugeben, daß Fallgestaltungen denkbar sind, in denen die Gleichbehandlung nur dadurch erreicht werden kann, daß die benachteiligten Arbeitnehmer die gleichen Vergünstigungen erhalten, die bisher nur den bevorzugten Arbeitnehmern zugewandt wurden. Für den Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages würde das bedeuten, daß dem Gesetzgeber für die Neuregelung kein Gestaltungsermessen zugebilligt werden könnte. Das widerspräche jedoch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darin heißt es ausdrücklich, daß "dem Gesetzgeber verschiedene Wege offenstehen, die von der Verfassung geforderte Gleichheit herzustellen" (BVerfGE 52, 369 [379] = AP Nr. 28 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen [zu B III der Gründe]). Wenn nach der Verfassung nur noch die Gewährung von Hausarbeitstagen an alleinstehende Männer in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Betracht kommen könnte, hätte das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde selbst abschließend entschieden und dem geltend gemachten Anspruch stattgegeben (BVerfGE 18, 288 [301 f.]; 35, 202 [244 f.]). Statt dessen hat das Gericht dem damaligen Beschwerdeführer nur die Chance einer gesetzlichen Verbesserung seiner Rechtsstellung offengehalten. Das zwingt zu dem Umkehrschluß, daß vergleichbaren Frauen das Risiko einer Verschlechterung ihrer Rechtsstellung aufgebürdet wurde.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Hoppe

Schoden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)